VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

Mellrichstadt

Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt Mellrichstadt, 27.10.2026
III/22 - 6314 - La

Bekanntmachung

Winterliches Räumen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Gehbahnen

Die Jahreszeit gibt Anlass, unsere Bürger im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt nochmals darauf hinzuweisen, dass

> Eigentümer und Nutzungsberechtigte von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage, welche an öffentliche Wege, Straßen oder Plätze angrenzen, verpflichtet sind, ohne besondere Aufforderung bei Schnee und Glatteis die an ihre Grundstücke angrenzenden Gehsteige oder Gehbahnen auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
>
> Zu den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.

Die Verpflichteten haben hierzu unaufgefordert werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr (Sonntag ab 08.00 Uhr) nachfolgende Maßnahmen im erforderlichen Umfange durchzuführen und so oft zu wiederholen, wie es für die Sicherheit des Verkehrs notwendig ist:

1. Nach Schneefall die Gehbahnen von Schnee unverzüglich zu räumen.
2. Bei Schnee- und Eisglätte Unebenheiten zu beseitigen und die Gehbahnen mit nachhaltigabstumpfenden Mitteln (z. B. gequetschten Kies, Sand, Schlacke) zu streuen. Asche darf nicht verwendet werden.
3. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

   Die Verwendung von S t r e u s a l z sollte unterbleiben, soweit nicht besondere Gefahrenstellen dieses unbedingt erfordern.

Bei Straßen ohne besondere Gehwege erstreckt sich die Verpflichtung auf einen etwa 1,5 m breiten Fuß-gängerstreifen an jedem Fahrbahnrand.

Die Freihaltung der Straßen wird oft dadurch erschwert, dass von Anliegern Schneemassen und Matsch auf die Straßen verbracht wird. Nach den Gemeindeverordnungen ist das Räumgut neben der Gehbahn so zu verlagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird.

Das Verbringen auf die Fahrbahn ist verboten und kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Stadt Mellrichstadt weist besonders darauf hin, dass die Bündstraße in Mellrichstadt als sogenannter Hauptwirtschaftsweg nicht geräumt und gestreut wird!

Um entsprechende Beachtung wird gebeten!

Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt

Michael Kraus
Gemeinschaftsvorsitzender